

# Rechtslage CBD Hanf in der Schweiz

Stand: 18.06.2018

## Information und Rechtslage in der Schweiz

In der Hanfpflanze finden sich über 80 Cannabinoide und über 400 andere Wirkstoffe. Die wichtigsten Cannabinoide sind das berauschende Tetrahydrocannabinol (THC) und das nicht berauschende Cannabidiol (CBD), welches zudem die psychotrope Wirkung des THC vermindert.

Cannabidiol (CBD) untersteht im Gegensatz zu THC (Tetrahydrocannabinol) nicht dem Betäubungsmittelgesetz, weil es keine vergleichbare psychoaktive Wirkung hat.

Damit Produkte, welche CBD enthalten, legal vermarktet werden dürfen, muss es jener Gesetzgebung entsprechen, gemäss welcher es in Verkehr gebracht wird: Je nach Zuordnung kommt die entsprechende schweizerische Gesetzgebung zur Anwendung (siehe Info Dokument des Bundesamt für Gesundheit und Swissmedic).

## Gesetzliche Anforderungen Tabakersatzprodukte

Folgende Anforderungen gelten für Produkte, die als Tabakersatz auf den Markt gebracht werden sollen:

- A Gemäss Tabakverordnung (Art. 3) müssen Tabakersatzprodukte den Anforderungen der gerauchten Tabakprodukte, die sie ersetzen, sinngemäss entsprechen. So müssten z.B. Kräutergigaretten wie Tabakzigaretten auch Bildwarnhinweise tragen.
- B Bei üblichem Gebrauch dürfen die Ersatzprodukte die Gesundheit nicht unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden. Damit ist verlangt, dass sie nicht akut toxisch sind und keine Inhalts- oder Fremdstoffe aufweisen, die der Konsument nicht erwartet.
- C Das dritte Erfordernis besteht darin, dass Tabakersatzprodukte keine psychotropen Wirkungen aufweisen dürfen, um auszuschliessen, dass Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen wie Betäubungsmittel verwendet werden können. Bezüglich der als Tabakersatzstoffe verwendeten Pflanzen, beispielsweise für Kräutermischungen zum Rauchen, sind keine Grenzwerte für THC oder CBD festgelegt. Solche für THC existieren für Betäubungsmittel und Lebensmittel (siehe Fremd- und Inhaltsstoffverordnung [FIV, SR 817.021.23]).

Betreffend der Betäubungswirkung muss dies so ausgelegt werden, dass in Tabakersatzprodukten keine Rohmaterialien oder Erzeugnisse enthalten sein dürfen, die in den Verzeichnissen a bis e der Betäubungsmittelverzeichnisverordnung (BetmVV-EDI, SR 812.121.11) aufgeführt sind. Diese Verordnung führt Cannabisprodukte ab einem Gesamt-THC-Gehalt von 1 % als verbotene kontrollierte Substanzen auf (Verzeichnis d).

**Hanf mit einem Gesamt-THC-Gehalt von unter 1 % gilt deshalb als nicht psychotrop wirksam und kann auch als Tabakersatzprodukt verkauft werden.**

**Cannabidiol (CBD) ist kein Betäubungsmittel gemäss Betäubungsmittelrecht.**